

Verfahren

BGH: Keine Rechtsbeschwerde gegen Ablehnung eines Sachverständigen – Regelung der elterlichen Sorge

ZPO §§ 406, 574; FamFG § 30

Ein Beschluss, durch den die Ablehnung eines Sachverständigen (hier in einem die Regelung der elterlichen Sorge betreffenden Verfahren) für begründet erklärt worden ist, kann vom Gegner nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsbeschwerde in der betreffenden Entscheidung zugelassen worden ist. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschluss vom 22.7.2015 – XII ZB 667/14, BeckRS 2015, 16021 (KG)

Sachverhalt

Im erstinstanzlichen Verfahren hatte der Vater für seine nichtehelich geborene Tochter die alleinige, hilfsweise die gemeinsame elterliche Sorge beantragt. Daraufhin hat das AG die Beweiserhebung durch Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens zu der Frage angeordnet, welcher Elternteil zur alleinigen Ausübung der elterlichen Sorge, hilfsweise des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das Kind besser geeignet sei. In seinem Gutachten kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass unter genauer dargestellten Voraussetzungen die Mutter derzeit besser geeignet sei, die elterliche Sorge allein auszuüben. Der Vater hat daraufhin den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das AG hat den Befangenheitsantrag zurückgewiesen. Daraufhin hat der Vater gegen diesen Beschluss Beschwerde beim KG eingelegt. Das KG hat den Beschluss des AG abgeändert und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt. Außerdem hat es die Rechtsbeschwerde zugelassen. Daraufhin hat die Mutter die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung beim BGH begehrt. Der BGH hat die Rechtsbeschwerde für unzulässig erklärt.

Entscheidung

Nachdem das AG durch Beweisbeschluss die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet und damit entschieden hat, die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eine förmliche Beweisaufnahme festzustellen, sind auf die Erhebung des betreffenden Beweises gem. § 30 I FamFG die Vorschriften der ZPO entsprechend anwendbar. Der BGH hält diese Verweisung für umfassend. Sie erstreckt sich auch auf die gegen Entscheidungen in Beweisverfahren statthafter Rechtsmittel. Damit ist § 574 II Nr. 2 ZPO anwendbar: Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthafter, falls das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das OLG im ersten Rechtszug diese in dem Beschluss zugelassen hat. Der BGH geht jedoch davon aus, dass die Rechtsbeschwerde gleichwohl unzulässig ist, wenn das Gesetz eine Anfechtung der Entscheidung ausschließt. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde hat keine Ausweitung der Rechtsschutzmöglichkeiten über die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen hinaus zur Folge. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das OLG macht daher die Prüfung der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht entbehrlich. Zu diesem

gehört ua die Feststellung, ob der Rechtsmittelführer durch die angegriffene Entscheidung überhaupt beschwert ist oder ob ihm hiergegen ein Beschwerderecht zusteht. Die Einlegung einer Rechtsbeschwerde wird einem Beschwerdeführer durch die Rechtsmittelzulassung nur ermöglicht, wenn und soweit sie nach dem Gesetz statthafter und auch sonst zulässig ist. Der BGH verneint dies im vorliegenden Fall. Da gem. § 30 I FamFG der § 406 V ZPO anwendbar ist, findet gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung eines Sachverständigen für begründet erklärt wird, kein Rechtsmittel statt. Daran vermag auch die positive Zulassungsentscheidung nichts zu ändern, weil eine nach dem Gesetz unanfechtbare Entscheidung nicht mit Hilfe einer Zulassung der Anfechtung unterworfen werden kann.

Praxishinweis

Der Sachverständige wird gem. § 284 S. 1 ZPO vom Gericht beauftragt. Die von ihm erhobenen Tatsachen und Empfehlungen sind entscheidungserheblich. Ein Sachverständiger wird eingeschaltet, um dem Gericht sachlich zutreffende Informationen zu übermitteln, die auch für die Betroffenen transparent sein müssen. Die Auswahl eines Sachverständigen ist im Hinblick auf seine wichtige Funktion im Verfahren von großer Bedeutung. Häufig sind weder die Person noch die Qualifikation des Sachverständigen bekannt bei seiner Auswahl. In der Presse ist Funktion und Qualifikation von Sachverständigen in letzter Zeit häufig diskutiert worden, im Hinblick auf ihren erheblichen Einfluss auf den Ausgang familienrechtlicher Verfahren. Es empfiehlt sich daher, in der Praxis bereits bei der Auswahl des Sachverständigen darauf hinzuwirken, dass ein möglichst qualifizierter und erfahrener Sachverständiger ausgewählt wird. Grundsätzlich ist die Teilnahme an der Begutachtung für alle Betroffenen im Prinzip freiwillig. Wirkt ein Betroffener jedoch bei der Erstellung des Sachverständigengutachtens nicht mit, hat dies in der Praxis häufig negative Auswirkungen für ihn. Der Sachverständige darf den Eltern kein Fehlverhalten vorwerfen oder die Eltern oder das Kind abwerten. Er hat ausschließlich eine sachverständige begründete Bewertung abzugeben auf Grund seiner Tatsachenexploration. Häufig kommt es dabei vor, dass sich dennoch ein Elternteil missverstanden oder abgewertet fühlt. Jede Sachverständigenbewertung muss jedoch sachlich fundiert sein. Effektiver als die Ablehnung eines Sachverständigen ist es daher, die Mängel und Fehler eines Gutachtens genau aufzuzeigen und darzulegen, dass das Gutachten nicht ordnungsgemäß erstellt worden ist. Teilweise weisen Gutachten logische Mängel auf, die schon den Parteien und ihren Anwälten zugänglich sind. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, ein Alternativgutachten einzuholen, um die Bedenken gegen das Gutachten und seine unrichtigen Ergebnisse bei Gericht darzulegen. In der Praxis zeigt sich, dass Sachverständige häufig während der Begutachtung den Versuch machen, Einvernehmen zwischen den Eltern über die anstehenden Fragen zu erzielen. Eine einvernehmliche Lösung ist in der Regel einer gerichtlichen Entscheidung vorzuziehen und führt eher zu nachhaltigem Rechtsfrieden.

Fachanwältin für Familienrecht
Dr. Doris Kloster-Harz, München